

## 1. Voraussetzungen

### 1.1 Hochschulzugangsberechtigung

Bei ausländischer Hochschulzugangsberechtigung:

- a) Bewerbung direkt bei der Hochschule oder zentral bei „uni-assist e.V.“.
- b) Dort erfolgt die Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung:
  - Informationen zu der Frage, mit welchem Schulabgangszeugnis aus welchem Land der Beginn eines Studiums direkt möglich ist, erhält die Datenbank „anabin“:  
[http://anabin.kmk.org/no\\_cache/filter/schulabschluss-mit-hochschulzugang.html](http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluss-mit-hochschulzugang.html)
  - Je nach Herkunftsland können auch eine bestandene Hochschulaufnahmeprüfung bzw. bestimmte Studienzeiten zu einer (fachgebundenen) Hochschulzugangsberechtigung führen.
- c) Falls keine Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erfolgt: Besuch eines Universitätsvorbereitungskurses an einem deutschen **Studienkolleg** notwendig.
  - Zugangsvoraussetzung für ein Studienkolleg\*
    - ausländische Hochschulzugangsberechtigung
    - Bestehen einer Aufnahme-/Sprachprüfung.
  - Dauer: i. d. R. ein Jahr, ggf. Verkürzung oder Verlängerung möglich (max. ein weiteres Jahr)
  - Abschluss: Feststellungsprüfung, durch die die fachliche und sprachliche Eignung festgestellt und eine (fachgebundene) Hochschulreife erworben wird.
  - Kosten: ggf. Semesterbeitrag, Studiengebühren
  - Bezug von BAföG-Leistungen möglich (Zugangsvoraussetzungen vgl. 4a).

### 1.2 Deutsche Sprachkenntnisse

- Erforderlich für ein Fachstudium sind in der Regel adäquate Deutschkenntnisse
- Die jeweilige Hochschule gibt Auskunft über die notwendigen und zulässigen Sprachzertifikate.
- Zum Teil bieten (Fach-) Hochschulen Studiengänge in englischer Sprache an.

### 1.3 Kein bestimmter Aufenthaltstitel erforderlich

- Studium auch mit Duldung und Aufenthaltsgestattung möglich.
- Aber: Aufnahme eines Studiums darf nicht etwa durch Nebenbestimmung zur Duldung untersagt sein.

### 1.4 Immatrikulation durch Hochschule

Soweit ersichtlich verbietet nur das baden-württembergische Landeshochschulgesetz die Immatrikulation mit einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung\*.

## 2. Rechtliche Rahmenbedingungen

- Für ein Studium ist **keine Beschäftigungserlaubnis** erforderlich (zu eventuellen studienbegleitenden Praktika vgl. \*)
- Vereinbarkeit mit **Wohnsitzauflage**
- Vereinbarkeit mit **räumlicher Beschränkung\*** Ist für die Aufnahme des Studiums deren Erweiterung erforderlich, gilt Folgendes:
  - Hat der Studierende eine Aufenthaltsgestattung, **muss** sie **in der Regel** von der Ausländerbehörde erlaubt werden
  - Hat der Studierende eine Duldung, **kann** sie von der Ausländerbehörde erlaubt werden.
- Keine zeitliche Kollision mit der Verpflichtung zur Wahrnehmung von **Arbeitsgelegenheiten** (§ 5 AsylbLG), ggf. sollte das Gespräch mit dem zuständigen Sozialamt gesucht werden, um deren Aufhebung oder Verschiebung zu erreichen.

## 3. Besondere Kosten

- Semesterbeitrag
- Ggf. Studiengebühren
- Bei Bezug von **Grundleistungen** nach § 3 AsylbLG\*:  
Nachweis einer Krankenversicherung\* erforderlich, da die Leistungen des Sozialamts bei Krankheit nach § 4 AsylbLG als nicht ausreichend gelten.

## 4. Finanzierung des Lebensunterhalts

### 4.1 BAföG-Leistungen

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf BAföG-Leistungen.

#### a. Ausländerrechtliche Voraussetzungen

Ein Anspruch besteht insbesondere\*

- (1) bei Duldung, wenn:
  - (a) der Studierende sich seit 4 Jahren gestattet, geduldet oder erlaubt im Inland aufhält oder
  - (b) der Studierende sich 5 Jahre im Inland aufgehalten hat und 5 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder
  - (c) zumindest ein Elternteil sich während der letzten 6 Jahre insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten hat und mindestens 3 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.  
Ausnahmen hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG; ggf. sind Zeiten der Haushaltsführung und Kinderbetreuung der Erwerbstätigkeit gleichgestellt.
- (2) bei Aufenthaltsgestattung:  
wie (1)(b) und (c).
- (3) bei Aufenthaltserlaubnis:
  - (a) nach §§ 22; 23 Abs. 1, 2; 23a, 25 Abs. 1, 2; 25a AufenthG oder
  - (b) nach § 25 Abs. 3, Abs. 4, S. 2 od. Abs. 5 AufenthG wenn sich der Studierende seit 4 Jahren gestattet, geduldet oder erlaubt im Inland aufhält.

#### b. Höhe

- Wohnt der Studierende bei seinen Eltern: 422,-- €.
- Wohnt der Studierende nicht bei seinen Eltern: 597,-- €.

#### c. Möglicher Leistungsausschluss

Studierende, die Leistungen nach

- § 7 SGB II (Arbeitslosengeld II) oder
- § 2 AsylbLG i.V.m. § 23 SGB XII bekommen hatten, und keinen Anspruch auf BAföG-Leistungen haben, erhalten ab Studienbeginn keine Leistungen mehr zur Lebensunterhaltssicherung nach SGB II oder AsylbLG/SGB XII, außer ggf. in besonderen Härtefällen.

Nach Auffassung des OVG Münster\* bekommen Studierende, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG beziehen und keine BAföG-Leistungen bekommen, weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG.

#### 4.2 Stipendium\*

- **Flüchtlings-Stipendienprogramm** des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD):  
Unterstützung von Menschen aus außereuropäischen Entwicklungsländern, die in ihrem Heimatland aus politischen, religiösen oder ethnischen Gründen verfolgt werden.
- Förderprogramm „**Garantiefonds-Hochschulbereich**“ der Otto Benecke Stiftung e.V.:  
Bildungsberatung und Stipendien für  
- anerkannte Asylberechtigte/Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG  
- Studierende mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder 2 AufenthG.  
Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Reiseausweises gestellt werden.
- **Deutschlandstipendium**  
Förderung in Höhe von 300 € pro Monat, bei dem 150 € vom Staat, die andere Hälfte von privaten Geldgebern geleistet wird.
- **Begabtenförderung** im Hochschulbereich  
Die Begabtenförderwerke wie etwa die parteinahen Stiftungen, das Cusanuswerk und die Studienstiftung des deutschen Volkes bieten Stipendien für Studierende, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus BAföG- Leistungen beziehen können (vgl. 4.1a)

#### 5. Ausländerrechtliche Perspektiven

##### 5.1 Aufenthaltserlaubnis für junge Menschen

Studierende mit einer Duldung, die

- unter 21 Jahre alt und
- in Deutschland geboren wurde/vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist sind und
- sich seit sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet in Deutschland aufhalten kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 25a Abs. 1 AufenthG).

#### 5.2 Aufenthaltserlaubnis für Studienabsolventen

Studienabsolventen mit einer Duldung kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden (§ 18a AufenthG).

\*Ergänzende Informationen u.a. hierzu finden Sie unter:

<http://www.caritas-os.de/83541.html>

Hinweis:

Der Inhalt des Faltblattes gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.

Caritasverband  
für die Diözese Osnabrück e.V.  
Projekt ProFil  
Dr. Barbara Weiser  
Knappsbrink 58  
49080 Osnabrück  
Tel. 0541 349698-19  
[bweiser@caritas-os.de](mailto:bweiser@caritas-os.de)  
[www.profil-os.de](http://www.profil-os.de)

Gefördert mit Mitteln der Aktion Mensch und der Friedel & Gisela Bohnenkamp-Stiftung



Herausgegeben vom  
Caritasverband für die  
Diözese Osnabrück e.V.  
Knappsbrink 58  
49080 Osnabrück



 Friedel & Gisela  
**Bohnenkamp-Stiftung**  
Bildung fördern – alle mitnehmen



PROJEKT **PROFIL**

## Rechtliche Informationen (III)

**Studieren  
mit  
Aufenthaltsgestattung,  
Duldung  
oder  
Aufenthaltserlaubnis  
aus  
humanitären Gründen**